

Mit Änderungen nach politischer Beratung:

Sachverhalt:

Zur einheitlichen Förderung von Vereinen wurde vor Jahren vom Rat eine Verwaltungsrichtlinie zur Vereinsförderung in der Samtgemeinde Neuenkirchen beschlossen.

Aufgrund der aktuell angespannten Haushaltslage, wurde die Verwaltung beauftragt Vorschläge zu Änderung/ Anpassung des § 9 „Förderung von baulichen Investitionen“ zu erarbeiten.

Die Verwaltung schlägt zur Änderung/ Anpassung folgende Änderungen vor.

§ 9 Förderung von baulichen Investitionen

- (1) Bauliche Investitionen sind Kosten für investive Maßnahmen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten und bei Sanierungsmaßnahmen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen (ausgenommen Vereinsgaststätten).
- (2) Anträge auf Investitionsförderung müssen, vor Beginn der Maßnahme, bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Samtgemeinde Neuenkirchen schriftlich eingehen, damit ein entsprechender Haushaltsansatz im Folgejahr veranschlagt werden kann. Im Haushalt der Samtgemeinde wird, soweit eine haushaltsrechtliche Finanzierung einer Investitionsförderung möglich ist, ein Höchstbetrag zur Förderung von baulichen Investitionen in Höhe von 50.000 € pro Haushaltsjahr festgelegt.
- (3) Dem Antrag ist eine Finanzierungsübersicht sowie prüfungsfähige Unterlagen beizufügen, wobei eine Vollfinanzierung des Vorhabens (einschl. der von der Samtgemeinde voraussichtlich gewährten Zuschüsse) sichergestellt sein muss. Die Finanzierung des Vorhabens ist vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Eine Nachfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse der Samtgemeinde Neuenkirchen findet grundsätzlich nicht statt.
- (4) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn sich das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen im Eigentum oder Erbbaurecht des Vereins befinden oder es muss ein Nutzungsvertrag bestehen deren Laufzeit noch mindestens 20 Jahre beträgt.
- (5) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuständige Mitgliedsgemeinde sich mindestens in gleicher Höhe an den Kosten beteiligt.
- (6) Die Samtgemeinde Neuenkirchen beteiligt sich an den ungedeckten Investitionskosten mit 10 %.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen beteiligt sich an den ungedeckten Investitionskosten. Sämtliche, den einzelnen Vereinen/ Verbänden offenstehenden Zuschussquellen (z. B. Bundes-, Landes- bzw. Verbandszuschüsse) müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

Die Höhe des prozentualen Zuschusses von 10 % berechnet sich aus dem Kosten für investive Maßnahme, abzüglich der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Zuschüsse.

Um die Förderung von Bagatellobeträgen zu vermeiden, müssen die ungedeckten Kosten den Betrag von 1.000 € übersteigen.

Der Eigenanteil des Vereins an der Finanzierung (nach Abzug aller Zuschussquellen des Bundes, Landes, Verbandszuschüsse sowie Zuschüsse von der Samtgemeinde Neuenkirchen muss mindestens 20 % betragen.

Die maximale Fördersumme beträgt pro Maßnahme 10.000 €.

Wird ein Objekt von mehreren Vereinen/ Verbänden genutzt, ist nur ein gleichzeitiger Antrag zulässig. Doppelte Förderung wird ausgeschlossen.

- (7) Über alle Anträge wird im Einzelfall von den Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit entschieden.
- (8) Bereits gezahlte Zuschüsse für die gleiche Investition müssen mindestens 25 Jahre zurückliegen, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.
- (9) Ein Beginn der Baumaßnahme vor Entscheidung über den Zuschussantrag ist unschädlich, sofern er vorher angezeigt wurde. Ein Anspruch auf Förderung besteht deshalb grundsätzlich nicht. Das finanzielle Risiko eines eventuell nicht gewährten Zuschusses liegt bei dem Verein/ Verband.
- (10) Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres, nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen oder nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen worden ist.
- (11) Der Zuschuss zur Förderung von baulichen Investitionen wird, entsprechend den Nachweis der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Zuschüsse und den getätigten Ausgaben, nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung sämtlicher Unterlagen des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Ein entsprechender Antrag ist drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die in der Sitzung entschiedenen Änderungen/ Ergänzungen/ Streichungen in die neue Verwaltungsrichtlinie zur Förderung von Vereinsförderung in der Samtgemeinde Neuenkirchen aufzunehmen